

Aus der Bayerischen Schulordnung vom 1.7.2016

§ 13

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

- (1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.
- (2) ¹Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ³Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. ⁵Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- (3) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. ²Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁴Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. ⁵Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sein.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.
- (5) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. (...)

§ 14

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

- (1) ¹Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. (...)
- (2) ¹Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. ²Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- (3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

Beschluss des Elternbeirats im Schuljahr 2016/17:

Wahlordnung an der Grundschule Konradin, Landshut-Auloh

1. Klassenelternsprecherwahlen finden spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn statt (Einladung aller Erziehungsberechtigten bereits mit dem letzten Elternbrief des vorherigen Schuljahres bzw. bei der Schuleinschreibung). Die Wahlen werden laut Wahlprotokoll und geheim mit Zetteln oder per Handzeichen in den Klassen durchgeführt (Beschluss der anwesenden Klassenelternergemeinschaft). Klassenelternsprecher/in und Stellvertreter/in werden der Schulleitung bekannt gegeben, die a) diese Namen am Informationsbrett für die Eltern aushängt und b) diese Namen im nächsten Elternbrief bekanntgibt.

2. Bis spätestens am Abend der Klassenelternsprecherwahlen melden sich Eltern und Erziehungsberechtigte, die bereit sind, im Elternbeirat mitzuarbeiten. Sind das genau zwölf Personen, so werden diese zum Elternbeirat ernannt. Sind es weniger als zwölf Personen, so wirbt der bisherige Elternbeirat um weitere Freiwillige. Sind es mehr als zwölf Personen, so wird eine Briefwahl durchgeführt:

- * Pro Kind wird ein Wahlzettel ausgegeben (über das Kind, mit Briefumschlag mit Schulstempel).
- * Auf dem Wahlzettel stehen die Namen der Bewerber/innen mit Klasse/n des Kindes bzw. der Kinder, sortiert nach Klassen bzw. Alphabet.
- * Die Erziehungsberechtigten haben 10-14 Tage Zeit an der Wahl teilzunehmen, also den verschlossenen Umschlag mit Wahlzettel zurückzugeben, z.B. über das Kind oder per Einwurf in den Briefkasten der Schule.
- * Die Schule (Rektor/in, Konrektor/in und Sekretär/in) – alternativ der bisherige Elternbeirat, sofern gewünscht und zu Schulbeginn mit der Schulleitung vereinbart - zählt die Stimmen aus.

Die Schule – alternativ der bisherige Elternbeirat s.o. – informiert die Bewerber über Wahl bzw. Nichtwahl und lädt genau 5 Wochen nach Schulbeginn zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats ein. An dieser Sitzung nimmt die Schulleitung teil, bei der Wahl des/der Vorsitzenden ist sie nicht anwesend. Spätestens sechs Wochen nach Schulbeginn werden die Eltern von der Schulleitung a) mit einem Aushang am Informationsbrett für Eltern sowie b) in einem Elternbrief über die Zusammensetzung des Elternbeirats namentlich informiert.

3. Änderungen an der Wahlordnung werden mit der Schulleitung abgesprochen.